

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

2.7.1817 (Nr. 181)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 181.

Mittwoch, den 2. Juli.

1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 35. Sitzung am 16. Jun.) — Kurhessen. — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. — Amerika.

Deutsche Bundesversammlung.

(Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 35. Sitzung am 16. Jun.) Das Angeführte, sagte der Gesandte der freien Städte weiter, wird gewiß mehr als hinreichend seyn, um einleuchtend darzuthun, daß das Interesse, welches die Senate der freien Hansestädte dem hohen Bunde dringend zu empfehlen sich veranlaßt sehen, so wichtig es auch für die Städte ist, keineswegs ausschließlich ihr Interesse, noch das der übrigen Küstenländer und Schifffahrt treibenden Staaten ist, sondern daß die Abstellung der Seeräuberei der Barbaresten mit dem Wohl der ganzen deutschen Nation in genauer Beziehung steht. Die Senate dürfen sich daher vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die empfindenden Vorgänge, welche der Gegenstand dieser Besetzung sind, bei sämtlichen allerhöchsten und hohen Mitgliedern des deutschen Bundes den stärksten Unwillen und die lebhafteste Theilnahme erregen werden, und daß nicht nur ein jeder von Ihnen mit den Mitteln, welche ihm zu Gebote stehen, zur Ausrottung eines so drohenden Uebels mitzuwirken geneigt seyn, sondern daß auch der hohe deutsche Bund als Gesamtheit und europäische Macht sich bewogen finden wird, alle Schritte zu thun, welche in seiner Macht sind, um die durch jene Seefrevel gefährdete Ehre der deutschen Flagge und Wohlfahrt der deutschen Nation aufrecht zu erhalten. Hat der deutsche Bund, als solcher, gleich keine Seemacht, so wird es ihm doch weder an Kraft noch an Mitteln gebrechen, für die Sicherheit der deutschen Schifffahrt auf eine wirksame Weise Sorge zu tragen, und der Antrag zu einer ernstlichen Ueberlegung dieses Gegenstandes wird daher, wie die freien Hansestädte

hoffen, den Beifall der hohen Bundesversammlung nicht verfehlen. Bei der hierüber von dem Präsidium gehaltenen Umfrage vereinigten sich alle Stimmen darin, daß man den höchsten Höfen und Kommitenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung zu ergreifen; die Mehrheit erachtete zugleich für zweckmäßig, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche angemessene Vorschläge zur Beförderung der Berichterstattung vorzulegen übernehme. Man schritt hiernächst zur Wahl der Kommission, und diese fiel auf die HH. Grafen von der Goltz, Freiherrn v. Eyben, Freiherrn v. Gageru, v. Berg und Syndikus Danz. Präsidium legte hierauf den in der letzten vertraulichen Sitzung vorgelegten Entwurf Beschlusses über die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austragalinanz zur Genehmigung vor. Sämtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher Beschluß: Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbunde verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den II. Art. der Bundesakte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwände zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesakte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung folgendes festgesetzt: I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle

und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können. II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht. Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwißflichen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen. Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt. b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können. c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten. d) Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikationsurkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs. III. Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedärfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission betrifft, so wird derselbe nicht als

aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen. Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinstanz wird folgendermaßen bestimmt: 1) Ausgegangen von dem Art. 11 der deutschen Bundesakte und dem würdevollen Standpunkte sämtlicher deutscher Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen. 2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, weraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat. 3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesglieders ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags, handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägalinstanz zu ertheilen. Sämtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt, und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

(Fortsetzung folgt.)

K u r h e s s e n.

Kassel, den 28. Jun. Se. Kön. Hoh. über Kurfürst sind heute, mit einem Theile Ihres Hofstaats, nach den Bädern von Hofgeismar abgereist.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 28. Jun. Der König hat gestern auf

seiner gewöhnlichen Nachmittagsspazierfahrt hiesige Hauptstadt besucht. Er fuhr durch die Vorstadt St. Germain, und über die Quais und Boulevards von dem Thore St. Antoine an bis zum Thore St. Honore'. Nach 6 Uhr Abends trafen Se. Maj. wieder in St. Cloud ein. — Dem Vernehmen nach wird der Prozeß gegen die Verfasser des Censeur europeen, Comte und Dunoyer, so wie gegen den Drucker dieses Journals, Renaudiere, künftige Woche vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht verhandelt werden. — Der königl. Marinekommissär zu Calais hat am 23. d. den Kommandanten und die Offiziere der daselbst angekommenen russ. Eskadre aufs glänzendste bewirthet. — Das Zuchtpolizeigericht zu Dijon hat am 20. d. einen dortigen Wirth zu 6monatlicher Gefängniß, 3000 Fr. Geldstrafe u. verurtheilt, weil er durch allerlei Umtriebe den Preis des Getreides steigen zu machen gesucht hatte. — Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65½, und die Bankaktien (Zinsgenuß vom 1. Jul. an) zu 1335 Fr.

Die Straßburger Zeitung meldet unterm 30. Jun.: Vom 1. Jul. an liefert die hiesige Nationalgarde täglich 68 Mann, samt einem Offizier. Sie besetzt die Posten des Parade-, des St. Stephans- und des St. Thomas-Plazes, des Thurmgefängnisses und der Reitschule. Der Dienst ist persönlich.

Großbritannien.

London, den 24. Jun. Gestern Abends gieng in dem Unterhaus die Motion zur ersten Ablegung der Bill wegen Verlängerung der Suspension der Habeascorpus-akte mit 165 gegen 111 Stimmen durch. Das am 20. d. von dem Kanzler der Schatzkammer vorgelegte Budget (worauf wir zurückkommen werden) hat günstigen Einfluß auf die öffentlichen Fonds gehabt, die seitdem aufs neue gestiegen sind; die zu 3 v. h. konsolidirten stehen heute zu 76½.

Der Jahrestag der Schlacht bei Waterloo wurde am 18. d. hier auch durch Einweihung der schönen Waterloo-Brücke gefeiert. Der Prinz Regent kam um 3 Uhr auf einer kön. Barke, in Begleitung vieler andern Personen, von Whitehall her an, und stieg auf dem rechten Ufer der Themse aus. Se. königl. Hoh. wurden auf das ehrerbietigste empfangen. Nach geleisteter Bezahlung des Brückengeldes giengen der Prinz Regent, der Herzog von York und Herzog von Wellington, unter dem Donner der Kanonen und dem Zujuchzen einer unzäh-

ligen Volksmenge, über die Brücke, voran eine kriegervische Musik, die das God save the King spielte, und hinter ihnen noch sehr viele angesehene Personen. Die Brücke war mit 18 Fahnen geschmückt; auf der Mitte und auf beiden Enden der Brücke wehten die Fahnen von Großbritannien, und in den Räumen zwischen diesen die Fahnen von Preussen und den Niederlanden. Als der Prinz Regent über der Brücke war, bestieg er mit dem Herzog von Wellington seine Barke wieder. Man begann das Feuer des Geschützes neuerdings, und hörte nicht auf, bis Se. kön. Hoh. wieder in Carlouhouse angekommen waren.

Niederlande.

Brüssel, den 26. Jun. Gestern fielen hier wieder Unordnungen auf dem Buttermarkte vor. Auch in Bruges und Courtrai hatten dieser Tage wegen der fortdauernden Theuerung unruhige Ausritte statt. In Namur war am 21. d. die Gährung unter dem Volke so groß, daß die ganze, 5000 Mann starke, Besatzung unter Gewehr trat, und der Generalmarsch geschlagen wurde, wodurch, in Verbindung mit einer Herabsetzung der Getreidepreise, Ruhe und Ordnung ziemlich schnell wieder hergestellt wurden. In Lüttich sollen zwei Korwacherer sich erhenkt haben.

Oesterreich.

Wien, den 25. Jun. Vorgestern sind die Erzherzoge Anton und Ludwig von hier nach Kremsier, und der k. k. Gesandte am königl. sächs. Hofe, Graf Bombelles, nach Lemberg abgereiset. — Gestern stand die Konventionsmünze zu 334½.

Preussen.

Berlin, den 24. Jun. (Fortsetzung.) Allen kön. preuß. Unterthanen aus den mit der Monarchie theils wieder vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen, welche entweder in der Absicht, sich dem gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste zu entziehen, oder wegen leichter Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe ihr Vaterland verlassen haben, ist durch eine königl. Verordnung vom 20. Jun., doch mit ausdrücklicher Ausschließung derjenigen, welche bei dem Heer bereits wirklich eingestellt, und zur Fahne vereidigt waren, in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhängen werden, und

mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 25. Sept. d. J. zurückkehren, Verzeihung und Vergnadigung zugesichert werden.

A m e r i k a.

Das Londner Blatt, the Courier, theilt folgenden Auszug einer Bostoner Zeitung aus den letzten Tagen des Monats Mai mit: Als die Flagge von Fernambuco zum erstenmal aufgesteckt wurde, zeigte sie in der Mitte einen Regenbogen und über demselben einen Stern, als Symbol des Staates von Fernambuco; andere Sterne sollten hinzugefügt werden, so wie andere Provinzen der Revolution beitreten würden, und wirklich

sieht man nun einen zweiten Stern. Die Insurgenten hoffen, daß die Zahl der Sterne sich schnell vermehren werde. Unter dem Regenbogen erblickt man eine Sonne, und unter dieser ein Kreuz. Wir erfahren außerdem, daß, ehe der patriotische Gesandte Fernambuco verließ, alle adeliche Titel abgeschafft worden, wie er denn auch das Prädikat, Erzellenz, nicht annehmen will. Die provisorische Regierung hat den Beschluß gefaßt, eine reguläre Armee von 15,000 Mann zu organisiren und beständig auf den Weinen zu halten, wozu in der Provinz von Fernambuco noch eine Miliz von 40,000 M. kommen soll. Der Sold und die Rationen dieser Truppen sind höher und stärker, als in irgend einem andern Lande u.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsrader Witterungs-Beobachtungen.

i. Juli	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 11 $\frac{1}{8}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	72 Grad	Südwest	etwas heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{7}{8}$ Linien	18 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	40 Grad	Südwest	etwas heiter, Ab. Trübung
Nachts 10	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	12 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	51 Grad	Südwest	trüb; spät Regen

Mannheim. [Bekanntmachung.] Den 12. d. M. Mittags wurde hinter dem Mühlaustrich dahier der Leichnam eines ungefähr 8 Jahre alten Knaben gelandet. Aus der allgemein schon verbreiteten Fäulnis desselben, welche eine genaue Untersuchung unmöglich machte, läßt sich vermuthen, daß der Leichnam schon mehrere Wochen im Wasser gelegen hat. Spuren einer äußern Verletzung waren nicht zu erkennen; seine Größe betrug 4 Schuh, dessen Haare waren blond, derselbe war barfuß. Seine Kleidung bestand in einem Haushemdchen, grauem und blau gestreiftem Kamisol, in einer blauen katunen Weste mit weißen Sternchen, in einem paar langen weißen leinenen Hosen, einem floretseidenen Halstuch und einem Hemd ohne Zeichen.

Dieses wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Verwandten desselben wegen des Todescheines sich beim Amte dahier melden können.

Mannheim, den 25. Jun. 1817.

Großherzogliches Stadtm.
v. Jagemann.

Mannheim. [Bekanntmachung.] Am 13. d. M. Abends wurde am Rhein dahier zwischen der Ziegelfrennerei und dem Mühlaustrich ein männlicher Leichnam, der schon völlig in Fäulnis übergegangen war, gelandet. Seine Größe betrug 6 Schuh 3 Zoll; er war zwischen 40 und 50 Jahre alt, hatte graumelierte Haare. Von seinen Gesichtszügen konnte nichts mehr bemerkt werden. Dessen Kleidungsstücke bestanden in einer grünen schmal gestreiften manchesterischen Weste mit weißen metallenen Knöpfen, graublauen Hosen, Hosenträger von blauer Seilband, in einem weißleinenen und schwarzseidenen Halstuch, einem Hemd ohne Zeichen und Souwarow-Stiefeln.

Dieses wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Verwandten desselben wegen des Todescheines bei dem Amte dahier sich melden können.

Mannheim, den 25. Jun. 1817.

Großherzogliches Stadtm.
v. Jagemann.

Offenburg. [Bekanntmachung.] Am 12. d. M. wurde zu Altenheim der Leichnam eines Mannes aus dem Rhein ans Land gezogen. Die Gesichtszüge waren wegen starker Fäulnis nicht mehr kennbar; der Körper hatte 5 Schuhe in der Länge und eine starke Muskulatur. Aus dem ungewöhnlich langen Bart und grauen Haaren ist auf ein höheres Alter zu schließen. Der Leichnam war bekleidet mit einem feinen leinenen Hemde, auf der Brustseite mit den Buchstaben A. D. G. bezeichnet, mit kurzen Beinkleidern von grobem weißen Tuch, an diesen befanden sich zwei ovale messingene Schnallen, und eben 3 messingene Knöpfe, wovon der mittlere die Nummer 88 hat, schwarzen wollenen Strümpfen, kurzen zerfetzten grauleinenen Kamischen, alten rindsledernen Schuhen, deren Absätze stark, auf den Sohlen aber nur mit einer Reihe Nägeln besetzt sind. Die Kamischen waren über die Schuhe, und die Strümpfe unter den Beinkleidern mit hänsenen Schnüren gebunden. Die Haut auf der Hinterschale hatte einen länglichen Riß; außer diesem aber fanden sich an dem Körper keine Merkmale äußerer Verletzung vor.

Dieses wird öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, welcher über Person oder Schicksal dieses beschriebenen Körpers einige Auskunft geben kann, ersucht, solche unverweilt anher mitzutheilen.

Offenburg, den 14. Jun. 1817.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landam.
Meister.